
Behinderung, Diskriminierung und Inklusion

Petra Flieger und Volker Schönwiese



Tübingen Studium Generale Wintersemester 2018/19:
„Diskriminierung / Antidiskriminierung“

Termin: 08.01.2019

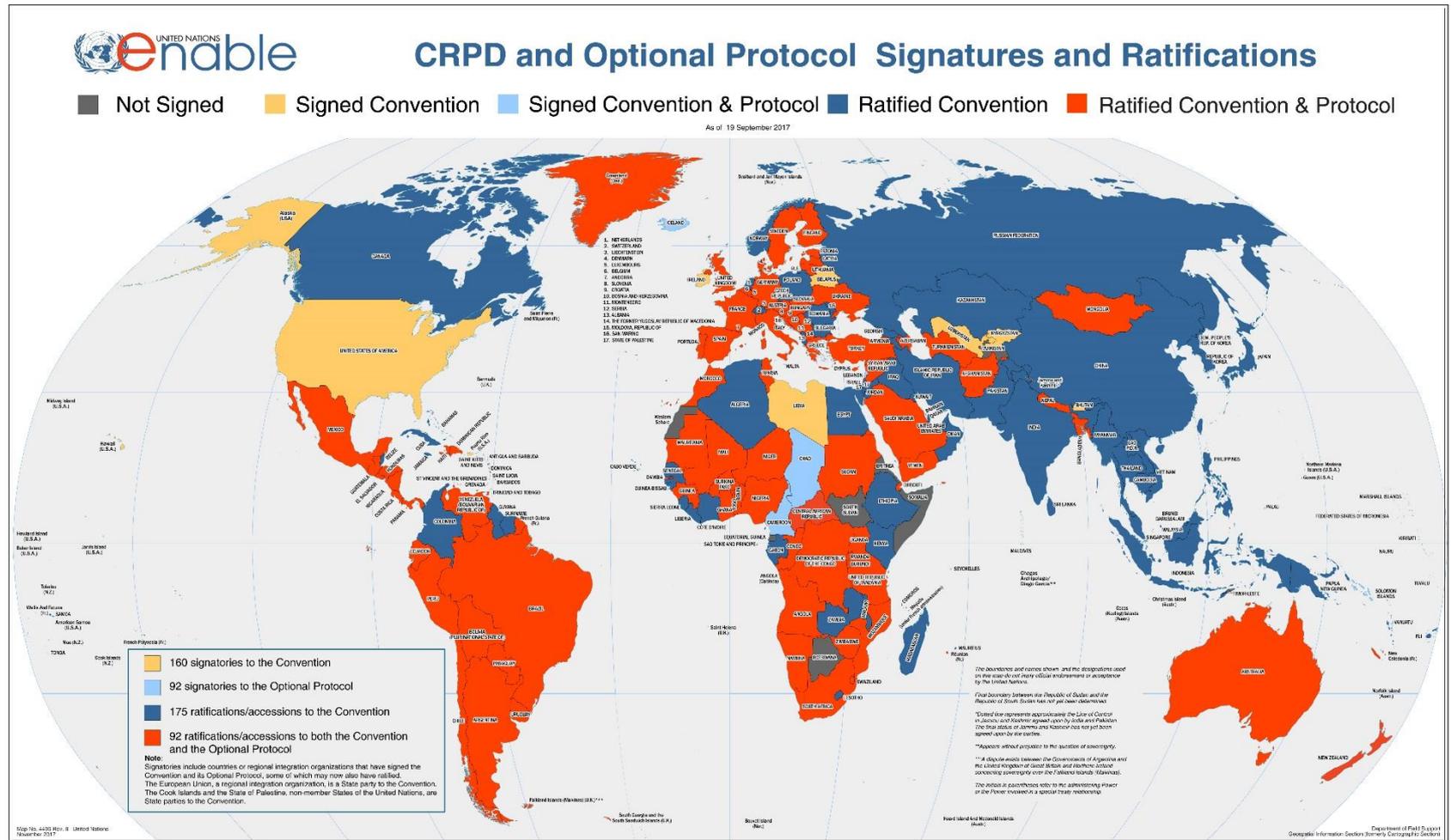
Inhaltliche Schritte

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)
 - Definition Behinderung und Diskriminierung
 - Angemessene Vorkehrungen
 - Barrieren / Barrierefreiheit
 - Beispiele von Diskriminierungen
 - Exemplarisch 2 theoretische Bezüge
 - Inklusion?
-

Entstehung der UN- Behindertenrechtskonvention

- 2001: Beginn von Verhandlungen auf Initiative von Mexiko, Einrichtung eines Ad-hoc-Komitees unter Einbeziehung von Behindertenrechtsorganisationen und NGOs. Trotz des Widerstands mehrerer westeuropäischer Länder gelingt es Neuseeland ein übernationales Momentum zu erzeugen
 - Verabschiedung: 13. Dezember 2006 UN–Resolution 61/106 Convention on the Rights of Persons with Disabilities
 - Inkraft getreten am: 3. Mai 2008
 - Österreich ratifiziert im Jahr 2008, Deutschland 2009, die Europäische Union 2010, die Schweiz 2014
 - Bis jetzt (1/2019) haben 175 Staaten weltweit die UN-Konvention ratifiziert
-

175 Staaten haben die Konvention ratifiziert



Artikel 1 UN-BRK

Wechselwirkung mit Barrieren - soziales und relationales Modell von Behinderung

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

„Diskriminierung aufgrund von Behinderung (bedeutet) jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen“

Angemessene Vorkehrungen

sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

(Art. 2 Unterabsatz 4)

Anpassungen im Einzelfall, z.B:

- Assistenz für einen blinden Mensch
 - Gebärdensprachdolmetscher_innen
 - Übersetzer_innen in Leichte Sprache
 - Veränderte Arbeits- und Organisationsabläufe, z.B. barrierefreier PDF-Dateien oder Ausdruck in Braille
 - Anpassung eines Arbeitsplatzes, z.B. höhenverstellbarer Arbeitstisch, Lesegerät
 - Änderung des Lehrsaals für Ringvorlesung
-

Formen von Barrieren

- Bauliche Barrieren
 - Barrieren bei der Information
 - Barrieren bei der Kommunikation
 - Ökonomische Barrieren
 - Soziale Barrieren
 - Überlappungen mehrerer Barrieren
-

Art. 4 Behindertengleichstellungsgesetz

Definition von Barrierefreiheit (Deutschland)

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Art. 6 Bundesbehinderten- gleichstellungsgesetz (Österreich)

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

z.B. Arbeit / gehörlose Person

Quelle: <http://www.behindertenanwalt.gv.at/schlichtungen/>

Gehörlose Arbeitnehmerin hat bei Dienstbesprechungen keine Gebärdensprachdolmetschung



Ergebnis des Verfahrens:

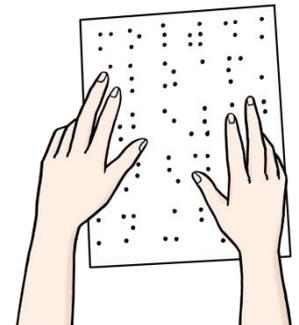
In Zukunft: bei Dienstbesprechungen wird ein/e Gebärdensprachdolmetscher/in beigezogen; steht keine/r zur Verfügung, werden den Mitarbeiter_innen die Informationen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

z.B. Behörde / blinde Person

Blinde Frau erhält für die jährliche Beantragung einer staatlichen Unterstützung einen Fragebogen in Papierform. Trotz wiederholten Ersuchens wird das Formblatt nicht in elektronischer Form übersandt.

Ergebnis des Verfahrens:

Behörde stellt Formular elektronisch und für die blinde Frau somit barrierefrei zur Verfügung.

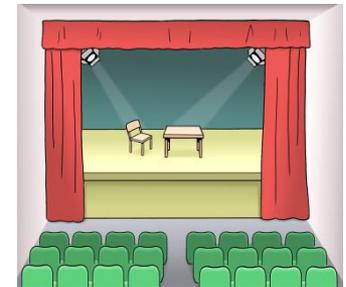


z.B. Theater / Person im Rollstuhl

In einem Theater haben Rollstuhlplätze nur sehr eingeschränkte bis gar keine Sicht auf die Bühne.

Rollstuhlfahrer_innen dürfen sich aus Brandschutzgründen nicht im 1. Stock beim Buffet aufzuhalten.

Ergebnis des Verfahrens:



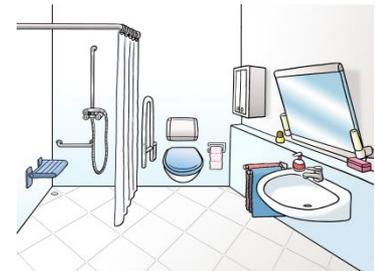
Getränke im Foyer angeboten und zu konsumieren (in Pause); neuer Platz für Rollstuhlfahrer_innen mit sehr guter Sicht wird eingerichtet

z.B: Hotel / Person im Rollstuhl

Rollstuhlfahrerin bekommt trotz Reservierung kein barrierefreies Zimmer; sie kann den Sanitärbereich gar nicht oder nur sehr erschwert nützen

Ergebnis des Verfahrens:

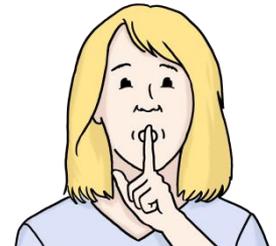
Schriftliche Entschuldigung sowie Rückerstattung für den geleisteten Rechnungsbetrag



z.B. Einkaufszentrum /hörbehinderte Personen

Hörbehinderter Personen fühlen sich durch Musik in Einkaufszentren beeinträchtigt. Aufgrund der Beschallung können sie nicht bzw. kaum mit dem Verkaufspersonal und den Begleitpersonen zu kommunizieren.

Ergebnis des Verfahrens:

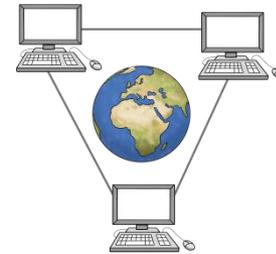


Zustimmung der Betrieb, im Einzelfall die Musik kurzfristig leiser zu stellen bzw. zur Gänze oder in der betroffenen Abteilung abzuschalten.

z.B. Internetseite / sehbehinderte Person

Mann mit einer starken Sehbeeinträchtigung kann Webseite eines Österreichischen Flughafens nicht benützen; diese entspricht nicht dem Standard für barrierefreies Webdesign.

Das Verfahren verlief ohne Ergebnis.

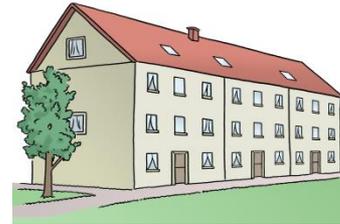


z.B. Wohnung / Person mit psychischer Beeinträchtigung

Person mit psychischer Beeinträchtigung möchte eine Wohnung in einer neuen Wohnhaus-Anlage mieten. Ihr wird mitgeteilt, dass hier keine Menschen mit psychischer Beeinträchtigung wohnen dürfen.

Ergebnis des Verfahrens:

Alternative Wohnung angeboten



z.B: Verkaufsgespräch / Person mit Lernschwierigkeiten

Mann mit Lernschwierigkeiten will in einem Elektro-Fachmarkt Fernseher kaufen. Er ersucht den beratenden Verkäufer, langsamer und einfacher zu sprechen. Dieser tut das nicht und beendet einfach die Beratung.

Ergebnis des Verfahrens:

Neue, individualisierte Beratung angeboten.

Verkäufer_innen werden geschult.



z.B: Unmittelbare Diskriminierungen – Berichte von behinderten Jugendlichen

- Schüler im Rollstuhl darf beim Turn- und Werkunterricht nicht dabei sein.
 - Verspottet, ausgelacht, geschlagen und gestoßen.
 - Es wird nur der Rollstuhl gesehen, nicht die Person.
 - Komisch angeschaut, angestarrt und angeglotzt werden.
 - Keine Geduld haben, wenn jemand langsam spricht, keine Bemühung zu verstehen.
 - Über die Jugendlichen reden, als wären sie nicht anwesend.
 - Mitleid
-

Widerstände gegen Barrierefreiheit

- Barrieren werden nicht als Diskriminierung verstanden.
 - „Wir helfen eh.“
 - Niemand fühlt sich verantwortlich.
 - Alle rechtfertigen sich.
 - Verantwortung wird hin- und hergeschoben.
 - Niemand entschuldigt sich.
 - Niemand beseitigt die Barriere.
 - Nichts ändert sich.
-

Theoretischer Bezug 1: Gesellschaftlicher, unbewusster Kontext der Widerstände

- Angstabwehr durch Verleugnung und Unsichtbarmachung – Abschieben von Verantwortung
- Angstabwehr durch Aggression und Anpassungszwang

Angstabwehr als individuell-projektive, in der Begegnung vor allem ästhetisch vermittelte Reaktion;

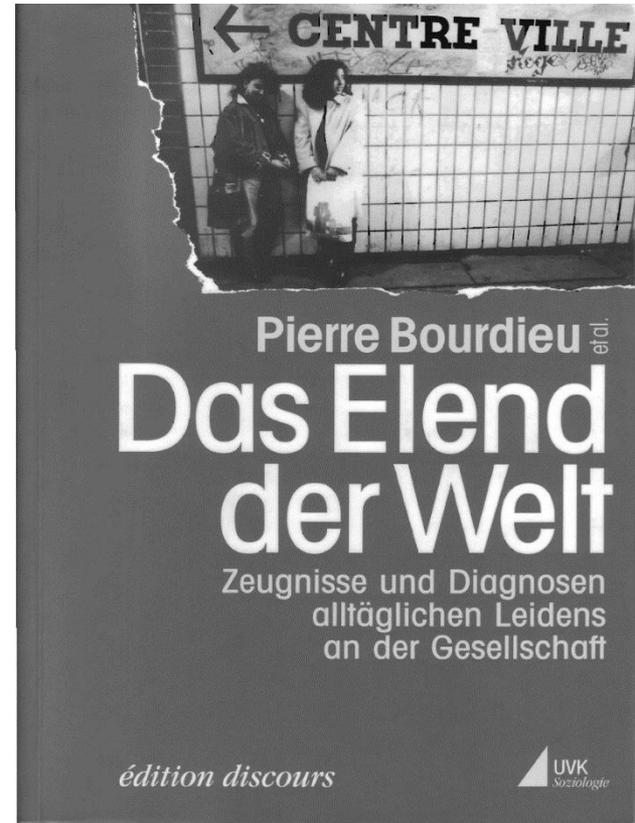
auf dem Hintergrund gut internalisierter gesellschaftlicher Wertvorstellungen von Leistungs- und Funktionsfähigkeit.

Direkte personale Auseinandersetzung (Dialogische Validierung) und Trauerbearbeitung lösen in der Tendenz die Widerstände auf und führen in der Tendenz zu Anerkennung und Inklusion.

Vgl.: <http://bidok.uibk.ac.at/library/schoenwiese-alltag.html>

Theoretischer Bezug 2 - Ortseffekte

„Ganz allgemein spielen die heimlichen Gebote und stillen Ordnungsrufe der Strukturen des angeeigneten Raums die Rolle eines Vermittlers, durch den sich die sozialen Strukturen sukzessiv in Denkstrukturen und Prädispositionen verwandeln. Genauer gesagt, vollzieht sich die unmerkliche Einverleibung der Strukturen der Gesellschaftsordnung zweifellos zu einem guten Teil vermittelt durch andauernde und unzählige Male wiederholte Erfahrungen räumlicher Distanzen, in denen sich soziale Erfahrungen behaupten, aber auch – konkreter gesprochen – vermittelt der Bewegungen und Ortswechsel des Körpers zu räumlichen Strukturen konvertieren und solcherart naturalisierte soziale Strukturen gesellschaftlich organisieren und qualifizieren....“



Inklusion?

- Abbau von Barrieren und Diskriminierungen als Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft
- Noch viele Barrieren sind zu überwinden



Vielen Danke für Ihr Interesse!

Fragen und Diskussion sind willkommen.
